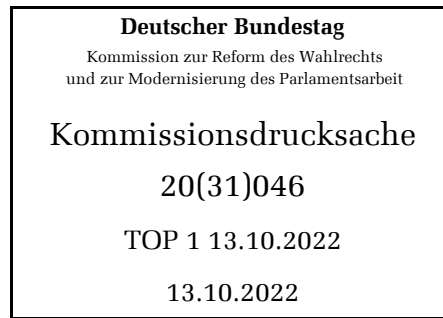


Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin a.D.
Vorstandsmitglied Deutscher Frauenrat



13.10.2022

Wege zur Parität im Wahlrecht

Der Frauenanteil im Deutschen Bundestag, den Landtagen und den Kommunalparlamenten bleibt weit hinter ihrem jeweiligen Anteil in der Bevölkerung und bei den Wahlberechtigten zurück. Über 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts wird es Zeit, dem Auftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG nachzukommen und wirksame Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils einzuführen. Wenn die Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ihr Ziel erreichen will, bis 2030 die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, muss jetzt – mit dieser Wahlrechtsreform – gehandelt werden. Es bleiben gerade einmal zwei weitere Wahlperioden, um dieses Ziel auch im Deutschen Bundestag zu erreichen.

Wenn der politische Wille vorhanden ist, den Frauenanteil im Parlament zu steigern, lassen sich auch verfassungskonforme Wege finden, Parität im Wahlrecht zu verankern.

I. Wirksame Regelungen müssen verbindlich und sanktionsbewehrt sein – sog. Soft Law Regelungen behindern den Fortschritt

Die Erfahrungen der letzten 100 Jahre zeigen: freiwillige Regelungen führen nicht zum Ziel. Die jüngsten Beispiele belegen dies:

1. In den Führungsetagen der deutschen Wirtschaft hat die Anfang der 2000er Jahre gemachte freiwillige Selbstverpflichtung wenig bis gar nichts bewirkt. Es ging auch nie um die Steigerung des Frauenanteils sondern um die Verhinderung eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft. Das Bundesgleichstellungsgesetz hingegen, hat in der Bundesverwaltung zu einer deutlichen Steigerung des Frauenanteils in allen Ebenen der Verwaltung geführt – Parität soll bis 2025 erreicht werden.
2. Seit Inkrafttreten des FüPOG I und II hat sich der Frauenanteil in Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen erhöht, für die die Regelungen verbindlich sind. Dort, wo nur Zielvereinbarungen erforderlich gefordert sind, geht kaum etwas voran und wenn dann deutlich langsamer als in Unternehmen mit Mindestquoten und Sanktionsmechanismen.
3. Die vom Bundesparteitag der FDP 2019 beschlossenen Zielvereinbarungen haben zu einer Steigerung des Frauenanteils zu Beginn der Wahlperiode von der 19. WP zur 20. WP um 1,4 Prozentpunkte von 22,5% auf 23,9 % geführt (inwieweit das der erhöhten Anzahl an Ausgleichsmandaten geschuldet ist, bleibt zu überprüfen). Das liegt immer noch unter dem bisher höchsten Frauenanteil von 25,8 % (17. WP). Bleibt es bei diesem „Tempo“, wird es noch weitere 18 Wahlperioden dauern bis zur Parität erreicht ist. Bei 4-jährigen Wahlperioden sind das 72 Jahre bei 5-jährigen Wahlperioden sind es sogar 90 Jahre.

Grüne und Linke, die ihre Mandate überwiegend über Listenmandate erzielen, liegen durch ihre Satzungsregelungen stabil über 50 Prozent. Die SPD, die eine erhebliche Zahl an Direktmandaten erzielt, liegt seit der Festschreibung von alternierenden Listen in ihrer Satzung immerhin stabil über 40 Prozent. Bei einem reinen

Verhältniswahlrecht wie z.B. im Saarland lag der Frauenanteil in der SPD-Fraktion zu Beginn der neuen Wahlperiode bei knapp 50 Prozent.

II. Parität ist machbar – in jedem Wahlsystem

Für die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Möglichkeiten verweise ich auf die Vorschläge, die in den Kommissionsdruckdachen 006 und 018 gemacht wurden.

1. Personalisiertes und regionalisiertes Verhältniswahlrecht

Verpflichtende alternierende Listen würden annähernd zu Parität führen. Die Einführung sog. Präferenzstimmen könnten den Wähler*innen im Gegensatz zur geltenden Regelung mehr Einfluss auf die Wahlvorschläge der Parteien geben.

2. Beibehaltung von Wahlkreis- und Listenmandaten

Wird die bisherige Kombination von Listen- und Direktmandaten beibehalten, müssen für Wahlkreis- und Listenmandate Regelungen getroffen werden. Für die Listenmandate können verpflichtende alternierende Listen mit oder ohne Präferenzstimmen eingeführt werden.

Um Parität bei Direktmandaten zu erzielen, gibt es folgende Möglichkeiten: Die Anzahl der Wahlkreise wird halbiert, statt ein Wahlkreismandat werden 2 Wahlkreismandate in den dann größeren Wahlreisen gewählt.

a. Wahlkreistandems

Die Wahlvorschläge der Parteien bestehen aus einer Frau und einem Mann oder einer diversen Person. Das Tandem mit den meisten Stimmen ist gewählt.

b. Wahlkreis Duos

Jede Partei kann 2 Personen vorschlagen, darunter mindestens eine Frau. Es gibt 2 Stimmen für die Personenstimmen und 1 Parteistimme. Gewählt ist die Frau mit den meisten Stimmen und der Mann bzw. die diverse Person mit den meisten Stimmen.

Soll es bei Einpersonenwahlkreisen bleiben, gibt es wiederum 2 Möglichkeiten:

a. paritätische Zuteilung der Mandate

Wahlkreismandate pro Bundesland werden nur so lange zugeteilt, wie der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht größer ist als 1. Die restlichen der Partei zustehenden Mandate würden über die Listen zugeteilt, wobei auch hier der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht größer als eins sein darf.

b. Einwirkungsmöglichkeiten der Landesverbände auf die Wahlkreisauflstellungen

Bisher entscheiden die Parteigremien in den Wahlkreisen autonom über die Aufstellung der Wahlkreiskandidat*innen. Die Landesvorstände haben keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten. Parität bei den Kandidaturen in den Wahlkreisen kann nur dann erreicht werden, wenn die Landesgremien darüber entscheiden, in welchen Wahlkreisen Frauen und in welchen Wahlkreisen Männer kandidieren. Dieses Verfahren würde allerdings nur sicherstellen, dass Parität bei den Kandidierenden hergestellt wird. Werden Frauen eher in nicht gewinnbaren Wahlkreisen aufgestellt, wird Parität im Ergebnis nicht sichergestellt.

III. Zeitplan

Paritätsregelungen müssen spätestens ab der 22. Wahlperiode wirksam werden, wenn das Ziel 2030 erreicht werden soll. Sie müssen in jedem Fall mit der anstehenden Wahlrechtsreform beschlossen werden, damit das Bundesverfassungsgericht den Streit über die Verfassungskonformität entscheiden kann.